

Zielvereinbarung zur Arbeitsweise des zu bildenden Allgemeinen Studierendenausschusses des 51. Studierendenparlamentes der Ruhr-Universität Bochum

Nach den Wahlen zum 51. Studierendenparlament haben wir, eine listenübergreifende Gruppe von Parlamentarier*innen, uns zusammengefunden, den Wähler*innenauftrag zur Bildung eines offenen AStA angenommen und die folgenden Zielvereinbarungen geschlossen:

Kapitel 1 –Allgemeines

Präambel

Das Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum ist im Rahmen des Hochschulgesetzes, der Haushalts- und Wirtschaftsführungsverordnung der Studierendenschaften und der Satzung der Studierendenschaft zu bestimmten Aufgaben (siehe § 53 II HG NRW) verpflichtet und hat eine dementsprechend hohe, sehr bedeutende Verantwortung gegenüber den Studierenden. Dies beinhaltet sowohl eine moralische als auch eine finanzielle und rechtliche Verantwortung. Dabei nehmen die gewählten und benannten Mitglieder des AStAs im Rahmen ihrer Zuständigkeit ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr und arbeiten selbstständig. Mit dieser Zielvereinbarung wird eine nachhaltige und langfristige Verbesserung der Qualität, der Interessenswahrnehmung, sowie eine Steigerung der Transparenz gegenüber den Studierenden angestrebt.

§ 1 Bestandteile

Neben dieser Vereinbarung sind die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses und die Richtlinie über die Förderung von studentischen und sonstigen Initiativen und Projekten des Allgemeinen Studierendenausschusses wie Bestandteile dieser Zielvereinbarung zu behandeln.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

1) Die Mitglieder des AStA erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung (AE). Eine volle AE entspricht in der Netto-Auszahlung dem BAFöG-Höchstsatz (Stand 2016). Mitglieder des AStA können auch anteilige AE's erhalten.

1. Insgesamt werden maximal 15 AEen vergeben.

Dabei werden 13 AEen ausgeschüttet an:

- a. Vorsitz
- b. Finanzen

- c. das Referat "Service und Öffentlichkeitsarbeit",
 - d. das Referat für "Kultur und Internationalismus",
 - e. das Referat für "Sport und E-Sport",
 - f. das Referat für „Hochschul-, Bildungs- und Sozialpolitik“
 - g. das Referat für “politische Bildung“ und
 - h. das Referat für “Mobilität, Ökologie und Infrastruktur“
- 2) Die übrig bleibenden 2 AE's, welche ggf. für vorher auszuschreibende themenübergreifende Referentinnen zur Verfügung stehen.

Kapitel 2 –AStA-Struktur

§ 3 AStA-Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. der Vorsitzenden
 - b. dem Finanzreferenten
 - c. und bis zu 10 weiteren Vorstandsmitgliedern, welche stellvertretende Vorsitzende sind.
- 2) Die stellvertretenden Vorsitzenden werden auf Vorschlag der AStA-Vorsitzenden durch das Studierendenparlament gewählt.
- 3) Der Vorstand teilt sich die Aufgaben des täglichen Geschäfts untereinander auf. So wird
 - a. mind. eine Person mit den Angelegenheiten der :bsz,
 - b. mind. eine Person mit den Angelegenheiten des Personals des AStAs,
 - c. mind. eine Person mit den Angelegenheiten der Autonomen Referate,
 - d. mind. eine Person mit den Angelegenheiten der Initiativen,
 - e. mind. eine Person mit dem Verfassen und Zugänglichmachen der Protokolle der AStA-Sitzungen,
 - f. mind. eine Person mit den Angelegenheiten der Betriebe des AStAs,
 - g. mind. eine Person mit den Angelegenheiten der Beraterinnen,
 - h. mind. eine Person mit den Angelegenheiten der FSVK,
 - i. mind. eine Person mit dem Eintragen der Beschlüsse in die Beschlussbücher und
 - j. mind. eine Person mit den Angelegenheiten der Medien/Presse (Pressesprecher*in)
 betraut.
- 4) Eine weitere Aufgabe des gesamten Vorstandes ist das Beglaubigen von Dokumenten.
- 5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 4 AStA-Sitzung

- (1) Die AStA-Sitzung ist das höchste beschlussfassende Gremium des AStA.
- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 5 Referate

- (1) Neben dem Referat der Vorsitzenden und dem Finanzreferat besteht der AStA aus:
 - a) dem Referat für Service und Öffentlichkeitsarbeit,
 - b) dem Referat für Kultur und Internationalismus,
 - c) dem Referat für Sport und E-Sport,
 - d) dem Referat für Infrastruktur, Mobilität und Ökologie,
 - e) dem Referat für Hochschul-, Bildungs- und Sozialpolitik und
 - f) dem Referat für politische Bildung.
- (2) Alle Referate sind dazu verpflichtet Öffnungszeiten einzuhalten.
- (3) Alle Referate sind stets sauber und ordentlich zu hinterlassen.
- (4) Zudem müssen Monats- und Tätigkeitsberichte über alle Projekte der jeweiligen Referate verfasst werden. Die Monatsberichte der Referate sind auf der AStA-Homepage zu veröffentlichen.

Kapitel 3 –Referate

§ 6 Allgemeines

- (1) Die Referentinnen nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.
- (2) Die Referentinnen legen jeden Monat einen Tätigkeitsbericht nieder.
- (3) Die Referentinnen unterstützen sich gegenseitig in ihrer Arbeit.
- (4) Jede Referentin ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Tätigkeit organisatorische- und verwaltungstechnische Aufgaben zu übernehmen.
- (5) Jede Referentin kann einem Referat zugeordnet sein, ist jedoch angehalten sich zur Unterstützung der anderen Referate an Projekten zu beteiligen.
- (6) Die Teilnahme an der AStA-Sitzung ist für alle Referentinnen verpflichtend. Die AStA-Sitzung dient dem Austausch und der Koordination zwischen den Mitgliedern des AStA. Frist und Form einer Abmeldung stehen in den jeweiligen Sitzungseinladungen.
- (7) Zu Beginn eines jeden Semesters findet eine gemeinsame, obligatorische Klausurtagung aller Referentinnen statt.
- (8) Die Referentinnen teilen dem Vorstand ihre Urlaubspläne möglichst frühzeitig und schriftlich

mit, um die fortlaufende Arbeit des AStA zu gewährleisten.

- (9) Kommt eine Referentin ihrer Pflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nach, behält sich der AStA vor, die betreffende Referentin zu einem Personalgespräch im Beisein der Vorstandsmitglieder nach § 3 Abs. 3 lit. b. zu laden. Kommt die Referentin ihren Pflichten darauf weiterhin nicht nach, wird die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen an diese eingestellt.

§ 7 Digitale Arbeitsabläufe

Die Möglichkeiten der effizienteren Gestaltung der Arbeitsabläufe durch digitale Lösungen im AStA sind ausbaufähig. Diese sollten durch verschiedene Maßnahmen verbessert werden. Darunter zählen unter anderem:

- (1) Mails sollten täglich überprüft und dementsprechend bearbeitet werden.
- (2) Das zeitige Eintragen in Doodle zählt ebenfalls zu den Aufgaben.
- (3) Auch sollen Termine in einem digitalen Kalender festgehalten werden. Dieser wird auf der AStA Homepage veröffentlicht.
- (4) Dies gilt auch für weitere, neue digitale Problemlösungen, wie z.B. Moodle oder Slack.

Kommt eine Referentin ihrer Pflichten nach § 7 nicht nach, behält sich der AStA vor, die betreffende Referentin zu einem Personalgespräch im Beisein der Vorstandsmitglieder nach § 3 Abs. 3 lit. b. zu laden. Kommt die Referentin ihren Pflichten darauf weiterhin nicht nach, wird die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen an diese eingestellt.

§ 8 AStA-Vorsitz

- (1) Die Vorsitzende koordiniert die Arbeit des AStA und vertritt ihn in Absprache mit dem übrigen AStA-Vorstand nach Innen und Außen.
- (2) Die Vorsitzende übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft und das Hausrecht in den Räumlichkeiten des AStA aus.
- (3) Die Vorsitzende schreibt monatliche Tätigkeitsberichte, die auf der AStA Homepage zu veröffentlichen sind.
- (4) Die Vorsitzende nimmt an Sitzungen des Studierendenparlaments und weiteren Gremiensitzungen teil und informiert dort über die Projekte des AStAs.

§ 9 Finanzreferat

- (1) Der Finanzreferent nimmt die gesetzlichen Aufgaben des Finanzreferenten wahr.
- (2) Er legt gegenüber der Studierendenschaft regelmäßig in verständlicher und aufbereiteter Weise Rechenschaft über ihre Arbeit ab. Dies erfolgt in Form von Monatsberichten.
- (3) Als Ansprechpartner hält er Kontakt zur Sprecherin der Wohnheimrunde.

§ 10 Referat für Service und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Das Referat für Service und Öffentlichkeitsarbeit

- a. koordiniert die Bewerbung von Veranstaltungen des AStA und bereitet die Informationen für die Öffentlichkeit, insbesondere die Studierendenschaft und die Presse auf,
- b. pflegt engen Kontakt mit den Campusmedien (:bsz und CT das Radio)
- c. pflegt die Präsenz des AStA im Internet (Homepage, Twitter, Facebook, Instagram),
- d. informiert die Studierendenschaft über alle relevanten, bildungspolitischen Themen der Landes- und Bundesebene,
- e. ist Ansprechpartner für die Öffentlichkeit, beantwortet Fragen, sammelt externe Rückmeldungen und bereitet diese für die interne Arbeit auf. Dies wird durch die Pressesprecherin unterstützt.
- f. Es koordiniert und unterstützt die Arbeit der Honorarkräfte im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Campus.

(2) Besondere Ziele für die Wahlperiode sind:

- a. Regelmäßige Informationsstränge auf dem Campus zu organisieren und durchzuführen.
- b. Die Zusammenarbeit mit anderen Informationsanbietern auf dem Campus zu stärken.
- c. Eine aktive Pressearbeit insbesondere mit den bestehenden Campusmedien zu etablieren und die Arbeitsberichterstattung des AStA zu koordinieren.
- d. Aktive Bewerbung der Wirtschaftsbetriebe des AStA.
- e. (Kooperations-)Projekte zu organisieren und diese durchzuführen.
- f. Die Erstellung von Informationsbroschüren oder Heften zu Semesterbeginn für die neuen Erstsemestern.
- g. Informationsveranstaltungen zu Belangen der Studierenden zu veranstalten.
- h. Eine aktivere Zusammenarbeit mit den Fachschaften zu etablieren.

§ 11 Referat für Kultur und Internationalismus

(1) Das Referat für Kultur, und Internationalismus

- a. fördert in Zusammenarbeit mit den Studierenden und Initiativen des Campus die kulturelle- und internationale Vielfalt des Lebensraums der Ruhr- Universität Bochum,
- b. schafft verschiedene kulturelle und populärwissenschaftliche Angebote für die Studierendenschaft,
- c. hält den Kontakt zu den kulturellen Instituten des Campus und der Stadt Bochum,

- d. beteiligt sich an der Planung und Verbesserung der Veranstaltungen des Kultur-Cafés,
- e. führt Veranstaltungen in Campusnähe durch,
- f. organisiert kulturelle- und politisch internationale Seminare und Veranstaltungen,
- g. stellt den Studierenden leihweise Equipment für Veranstaltungen zur Verfügung.

(2) Konkrete Ziele für diese Wahlperiode sind:

- a. Das Campusfest mitzugestalten,
- b. interkulturelle Veranstaltungen (insbesondere die internationale Woche und das interkulturelle Abendessen) durchzuführen und
- c. Partys, Konzerte, Poetry- und Science Slams, Comedy-Veranstaltungen, Krimidinner, Spieleabende und Karaoke-Veranstaltungen, sowie Lesungen zu veranstalten.

§ 12 Referat für Sport und E-Sport

(1) Das Referat für Sport und E-Sport

- a. vernetzt sich mit den städtischen- und bundesweiten Hochschulsporteinrichtungen, insbesondere durch den ADH,
 - b. organisiert Turniere zum Thema Sport und E-Sport und
 - c. handelt mögliche Kooperationen aus (Bsp. Krav Maga oder Escaperoom etc.)
- beteiligt sich an der Planung und Verbesserung der Veranstaltungen des Kultur-Cafés,

(2) Konkrete Ziele für diese Wahlperiode sind:

- a. Diverse Turniere für die Studierenden zu organisieren und weitere sportliche Aktivitäten (RUB CUP, Volleyball, Schach etc.) anzubieten.
- b. E-Sports-Liga an der Uni zu etablieren und auszubauen.
- c. Kooperationen mit Krav Maga und Escaperooms auszuhandeln.
- d. E-Sports-Abende zu organisieren.
- e. Informationsstände zum Thema E-Sports zu machen, um die Veranstaltungen aktiv auf dem Campus zu bewerben.
- f. Veranstaltet Lesungen zu den jeweiligen Themen.

§ 13 Mobilität, Ökologie und Infrastruktur

(1) Das Referat für Mobilität und Infrastruktur

- a. hält für den AStA den Kontakt zu den Verkehrsbetrieben, insbesondere der BOGESTRA, dem VRR und der Deutschen Bahn und
- b. betreut die Zusammenarbeit mit unseren Partnerinnen im Bereich der shared mobility, insbesondere Metropolradruhr und Studibus,
- c. ist bemüht das Bewusstsein für Sozialpolitik Ökologie, Nachhaltigkeit auf dem Campus zu schaffen und entsprechende Projekte zu fördern.
- d. Dazu zählt auch die Wohnsituation der Stadt Bochum für die Studierenden zu verbessern.

(2) Konkrete Ziele für diese Wahlperiode sind:

- a. Die Einführung des All-In-One-Tickets und
- b. die Bewerbung und den Ausbau der Zusammenarbeit mit Studibus und Metropolrad.
- c. Die kritische Begleitung des Energiekonzeptes der RUB und der Einsatz für alternative Methoden der Energieerzeugung.
- d. Es unterstützt die Etablierung eines Green Office auf dem Campus,
- e. Veranstaltungen zum Thema Nachhaltigkeit zu organisieren und durchzuführen und
- f. das Foodsharing-Projekt auszubauen.

§ 14 Referat für Hochschul-, Bildungs- und Sozialpolitik

(1) Das Referat für Hochschul-, Bildungs und Sozialpolitik beschäftigt sich mit Themen der Hochschul-, Bildungs- und Sozialpolitik.

Es vernetzt den AStA der Ruhr-Universität Bochum und hält Kontakt:

- a) mit den Gremien der studentischen und akademischen Selbstverwaltung der Ruhr-Universität Bochum, und dem Netzwerk University Bochum,
- b) mit ASten anderer Hochschulen (Landes-ASten Treffen), insbesondere auch mit den ASten der Universitätsallianz Metropole Ruhr,
- c) mit dem Senat, dem Rektorat und dem Hochschulrat der Ruhr-Universität Bochum,
- d) mit dem Verwaltungsrat des AKAFÖ,
- e) mit den zuständigen Ministerien des Landes und des Bundes.

(2) Konkrete Ziele für die Wahlperiode sind

- a) Eine kritische Begleitung der Entwicklung zur Erneuerung des Hochschulgesetzes NRW , Teilnahme an Anhörung und Stellungnahmen auf Landesebene mit vorantreiben.
- b) Die BAföG-Reform z.B. durch Petitionen oder den kürzlich auf Landesebene verabschiedeten BAföG-Brief der LandesStudierendenVertretung voranzutreiben.
- c) Auf die Verlängerung von Öffnungszeiten bei Bibliothek und Lernräumen hinzuwirken,
- d) Sich bei der aktuellen Juristinnenausbildungsreform für studierendenfreundliche Änderungen einzusetzen. Insbesondere wird eine Einführung des integrierten Bachelor of Law angestrebt.
- e) Bessere Aufklärungsarbeit im Prüfungsrecht (durch Konzeptuierung eines Readers und Sensibilisieren der Fachschaften).
- f) Eine Hilfestellung für die Fachschaften bei Programmakkreditierungsverfahren zu bieten.
- g) Planung von Vernetzungsveranstaltungen auf Landes-/Bundesebene (z.B. Vernetzungstreffen des studentischen Akkreditierungspools).
- h) Studierende zum Thema „Hochschulpolitik“ zu begeistern und ein Einführungsseminar zur Thematik anzubieten.
- i) Die Wohnheimsituation des AKAFÖ kritisch zu begleiten.
- j) Die kontinuierlichen Steigerungen des Sozialbeitrags durch das AKAFÖ und das Semesterticket kritisch zu begleiten und sich für eine Steigerung der Mittel des Landes NRW für die Studierendenwerke und die Verkehrsverbände einsetzen.
- k) Weitere DKMS-Typisierungsaktionen durchzuführen.
- l) Die Evaluation und anschließende Erarbeitung eines Konzeptvorschlages zur besseren Inklusion von Menschen mit Behinderung und sämtlichen Beeinträchtigungen, in Zusammenarbeit mit dem entsprechendem Autonomen Referat.
- m) Die Evaluation und anschließende Erarbeitung eines Konzeptvorschlages, um in Zukunft das StuPa-Live zu übertragen.

§ 15 Referat für politische Bildung

- (1) Das Referat für politische Bildung fördert den Meinungsbildungsprozess innerhalb der Studierendenschaft. Dabei informiert es thematisch differenziert, politisch ausgewogen und weltanschaulich neutral über aktuelle, historische und gesellschaftlich relevante Themen und orientiert sich dabei am Beutelsbacher Konsens der politischen Bildung.
 - a) Es beschäftigt sich im Zuge seines Bildungsauftrages mit aktuellen politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen.

- b) Weiterhin kümmert es sich um die Organisation entsprechender Veranstaltungen.
- c) Um viele Interessengruppen anzusprechen, wird Kontakt mit Start-Ups, Initiativen, Verbänden, NGO's und Stiftungen gesucht.
- d) Veranstaltungen werden inhaltlich vor- und nachbereitet.
- e) Zudem ermöglicht es als Ansprechpartnerin die aktive Partizipation der Studierenden an der gesellschaftlichen Bildungsarbeit des AStA.

(2) Konkrete Ziele der Wahlperiode sind:

- a) regelmäßige politische Bildungsveranstaltungen zu organisieren, welche mindestens zweimal im Monat stattfinden sollen, wenn von den Referentinnen gestattet, auf eine Online-Übertragung der Veranstaltung hinzuwirken.
- b) Workshops oder zusammenhängenden Reihen zu organisieren und durchzuführen und
- c) Flashmobs/Demonstrationen zu gesellschaftlichen Entwicklungen zu organisieren, begleiten und durchzuführen.

§ 16 Projektstellen und Schwerpunkte

- (1) Der AStA betreut weiterhin eine Reihe von Querschnittsthemen und besonderen Schwerpunkten, welche hier gesondert aufgeführt werden:
- (2) Die Studierendenschaft setzt sich für eine tolerante und weltoffene Universität ein. Der AStA setzt sich gegen alle Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ein und fördert in Kooperation mit der Ruhr-Universität Bochum das Projekt „*RUB bekennt Farbe*“.
- (3) Die Hilfe für geflüchtete Menschen und ihre Integration in die Gesellschaft, sowie die Möglichkeit, ihnen eine angemessene Bildung für die aktive Teilnahme an Beruf und Gesellschaft einzuräumen, ist eine Aufgabe, die auch die Universitäten und Studierenden trifft. Die Studierendenschaft der RUB möchte sich mit einer Projektstelle für die Unterstützung studentischer Hilfe für Flüchtlinge und die Begleitung entsprechender Universitätsprojekte an dieser Aufgabe beteiligen.
- (4) Der AStA ermöglicht und ermutigt Studierende der Ruhr-Universität diesem ihre Abs. 1 betreffenden Projekte vorzustellen und gegebenenfalls mit dessen Hilfe zu verwirklichen.

Kapitel 4 –Wirtschaftsbetriebe des AStA

§ 17 Allgemeines

- (1) Wirtschaftsbetriebe des AStA sollen eigenständig arbeiten, den Studierenden ein sozialverträgliches Angebot zur Verfügung stellen und nach Möglichkeit nicht von der finanziellen Unterstützung des AStA abhängen.

- (2) Der AStA versteht sich als sozialer Arbeitgeber und setzt sich für angemessene Arbeitsbedingungen seiner Mitarbeiter ein.
- (3) Die Bekanntheit der Angebote der Wirtschaftsbetriebe des AStA soll durch forcierte Werbemaßnahmen gesteigert werden.
- (4) Die Effizienz der Wirtschaftsbetriebe durch Externe prüfen zu lassen und Möglichkeiten zu erarbeiten, um den Gewinn zu erhöhen.

§ 18 KulturCafé

- 1) Der AStA betreibt das KulturCafé.
- 2) Das KulturCafé wird von zwei gleichberechtigten Geschäftsführerinnen geleitet.
- 3) Die Aufgabenverteilung regelt der AStA-Vorstand mit den Geschäftsführerinnen.
- 4) Zur Koordination und Festlegung des Kulturprogramms setzt der AStA den Kulturbeirat fort.
Dieser besteht aus:
 - a) einer Referentin des Referates für Kultur und Internationalismus,
 - b) einer Vertreterin des autonomen AusländerInnenreferates,
 - c) einer Vertreterin des Personals des KulturCafés und
 - d) den Geschäftsführerinnen des KulturCafés.
- 5) Der Kulturbeirat findet seine Entscheidungen im Konsens. Findet der Kulturbeirat keinen Konsens zu einem Punkt, so ist der Punkt an die AStA-Sitzung verwiesen. Bis zu einer Entscheidung führen die Geschäftsführerinnen eine pragmatische Lösung des Problems aus. Entscheidungen der AStA-Sitzung brechen Entscheidungen des Kulturbeirates.
- 6) Es wird in Abstimmung mit den Geschäftsführerinnen die Renovierung und Instandsetzung des KulturCafés angestrebt.

§ 19 Bochumer Stadt- und Studierendenzeitung

- (1) Der AStA ist Herausgeberin der „Bochumer Stadt- und Studierendenzeitung“ :bsz.
- (2) Die Arbeit der :bsz wird von dem Statut für die Bochumer Stadt- und Studierendenzeitung geregelt, welche durch das Studierendenparlament bestätigt wurde.
- (3) Die Evaluation und anschließende Erarbeitung eines Konzeptvorschlags zur Kostensenkung und Digitalisierung der :bsz wird angestrebt.

§ 20 Druckbetriebe

- (1) Der AStA betreibt einen Druckbetrieb.
- (2) Der AStA strebt eine in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichene Bewirtschaftung des

Druckbetriebs an.

- (3) Der Abschluss der Renovierung und die Verbesserung der technischen Ausstattung werden für das nächste Jahr angestrebt.
- (4) Eine Evaluation und anschließende Erarbeitung eines Konzeptvorschlags zur Einführung moderner und digitaler Angebote, wie bspw. die Cloud-basierten Drucksysteme wird angestrebt.

§ 21 AStA-Tanzkreis

- 1) Der AStA bietet Tanzkurse an.
- 2) Der AStA strebt eine in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichene Bewirtschaftung des Tanzkreises an.
- 3) Der Tanzkreis wird durch eine Koordinatorin betreut.
- 4) Der AStA gewährleistet Unterstützung bei der technischen Durchführung der Tanzkreise.

Kapitel 5 –Förderungen

§ 22 Fachschaften und FSVK

- (1) Der AStA fördert die Arbeit der Fachschaften und der FachschaftsvertreterInnenkonferenz (FSVK).
- (2) Der FSVK werden zur Bezahlung ihrer Sprecherinnen Mittel in der Höhe von 2 AE's durch den AStA zur Verfügung gestellt.
- (3) Der AStA stellt der FSVK Infrastruktur zur Gewährleistung ihrer Arbeit bereit. Des Weiteren ermöglicht er der FSVK durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten die Tagung.
- (4) Fachschaften erhalten Mittel zur Durchführung ihrer Arbeit, welche durch das Studierendenparlament im Haushaltsplan veranschlagt werden.
- (5) Der AStA entsendet regelmäßig eine Vertreterin zu den Sitzungen der FSVK.

§ 23 Beratungsangebote

- 1) Der AStA stellt Beraterinnen für:
 - a) die Sozialberatung,
 - b) die Rechtsberatung,
 - c) die BAföG-Beratung
 - d) Beratung für Studierende mit Kind(ern) und
 - e) die Lebensberatungder Studierenden der Ruhr-Universität Bochum bereit.

- 2) Die Beraterinnen arbeiten eng mit den Referaten des AStA zusammen. Sie stimmen ihre Arbeitszeiten mit dem Vorstand des AStA ab.
- 3) Die Beraterinnen erstatten dem AStA monatlich Bericht über ihre Arbeit.
- 4) Der AStA setzt den gemeinsamen Betrieb einer Beratung mit dem AKAFÖ fort.
- 5) Der AStA strebt Kooperationen mit weiteren Akteurinnen an, um das Beratungsangebot thematisch zu erweitern.

§ 24 Initiativen

- (1) Der AStA stellt zur Initiativenförderung Geld- und Sachmittel sowie organisatorische Hilfe zur Verfügung.
- (2) Näheres regelt die Richtlinie über die Förderung von studentischen- und sonstigen Initiativen und Projekten des Allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 25 Autonome Referate

- (1) Die Autonomen Referate regeln ihre innere Ordnung gemäß der Satzung der Studierendenschaft selbst.
- (2) Die Arbeit der Autonomen Referate wird durch die Bereitstellung von Infrastruktur und Geldmitteln wie im Haushaltsplan ausgewiesen gefördert.
- (3) Die enge und fruchtbare Zusammenarbeit mit den autonomen Referaten wird ausgebaut.

§ 26 Wohnheimrunde

- (1) Der AStA unterstützt die Studierenden in Wohnheimen des AkaFö und anderer Trägerinnen durch Entschädigung der Sprecherin der Wohnheimrunde in Höhe von Netto 1200 € im Jahr.
- (2) Für Projekte der Studierenden in Wohnheimen stellt der AStA Geldmittel, in der im Haushalt ausgewiesenen Höhe, zur Verfügung.

Kapitel 6 –Geschäftsordnung und Satzungsreform

§ 27 Geschäftsordnung

- a. Der AStA gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und legt sie dem Studierendenparlament zur Kenntnisnahme vor.

§ 28 Satzungsreform

- 1) Der AStA strebt eine grundlegende Überarbeitung und Neufassung
 - a) der Satzung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum,

- b) der Wahlordnung für die Wahl zum Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum und
- c) der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der Ruhr-Universität Bochum an.

Kapitel 7 –Schlussbestimmungen

§ 29 Gleichstellung

- (1) Gleichstellung zwischen den Geschlechtern ist für uns selbstverständlich.
- (2) In Übereinstimmung mit der Satzung der Studierendenschaft gilt daher: Soweit in dieser Zielvereinbarung oder in einem aus ihr resultierenden Teilvertrag, ausschließlich die weibliche Form gebraucht wird, ist die männliche Form mit gemeint. Männliche Amtsinhaber dürfen die Amtsbezeichnung in ihrer männlichen Form führen.
- (3) Der AStA verwendet darüber hinaus in seinen Publikationen eine geschlechtergerechte Sprache.

§ 30 Veröffentlichung

- (1) Diese Zielvereinbarung und ihre Anlagen werden in angemessener Form hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (2) Im Sinne der Transparenz ist jede Referentin dazu angehalten eine Kurzvita auf der AStA Homepage zu veröffentlichen. (Name, Studienfach, Foto (optional), Vorstellungssatz)

§ 31 Transparenz

Neben den Tätigkeitsberichten veröffentlicht der AStA die Namen der Referent*innen, deren Studiengang und wahlweise auch ein Foto der jeweiligen Referent*innen.

§ 32 Änderungen

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen des Konsenses aller der, von der Zielvereinbarung betroffenen Personen. (Siehe Kapitel 2 §5).
- (2) Sie sind schriftlich zu verfassen und wie diese Zielvereinbarung den Studierenden zugänglich zu machen.

§ 33 Inkrafttreten

- a. Diese Vereinbarung tritt mit Unterschrift des AStA-Vorstandes in Kraft.

b. § 34 Gültigkeit